



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Veranstalter und der Seehotel Kastanienbaum AG (nachstehend SHK).

### **1. Geltungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das Bereitstellen von Konferenz-, Bankett- und Seminarräumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des SHK einschliesslich der Vermietung von Hotelzimmern an den Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer. Es gelten ausschliesslich die Geschäftsbedingungen des SHK. Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### **2. Pflichten**

Zwischen dem Veranstalter und dem SHK kommt ein Vertrag zustande, wenn

- a) eine Offerte des SHK durch den Veranstalter schriftlich rückbestätigt wurde oder
- b) eine Anfrage des Veranstalters durch das SHK schriftlich bestätigt wurde.

Änderungen des Vertragsinhalts sind erst verbindlich, wenn sie durch das SHK schriftlich bestätigt wurden.

#### **2.1 Offerten**

Die Annahmefrist für Offerten des SHK beträgt 14 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist das SHK nicht mehr an die Offerte gebunden. Das SHK behält sich vor, aus wichtigem Grund von einer Offerte vor Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten.

Das SHK empfiehlt bei jeder Reservation, die offerierten Räumlichkeiten im Voraus zu besichtigen.

#### **2.2 Optionen**

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich das SHK das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen.

#### **2.3 Benutzung Räumlichkeiten**

Der Veranstalter übermittelt dem SHK spätestens 10 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm, Angaben zur Einrichtung der Räumlichkeiten, Art und Umfang der technischen Hilfsmittel sowie alle Informationen, die das SHK für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt. Vom SHK erbetene zusätzliche Informationen sind vom Veranstalter mitzuteilen.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, können die hierdurch entstehenden Kosten durch das SHK berechnet werden. Dies gilt nicht, wenn das SHK für die Verschiebung verantwortlich ist.

### **3. Annullationsbedingungen**

#### **3.1 Veranstaltungen**

##### **3.1.1 Änderungen der Teilnehmerzahl**

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem SHK Änderungen der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Das SHK ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben. Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten verrechnet.

Die genaue Teilnehmerzahl ist dem SHK spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an einer Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

Bei einer Reduktion der Teilnehmerzahl (Seminar und Bankett) um mehr als 10% gegenüber der ursprünglich bestätigten Anzahl von Teilnehmern, werden vom SHK folgende Kosten für jeden nicht erschienenen Teilnehmer in Rechnung gestellt:

- |                                     |                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| - bis 30 Tage vor dem Anlass        | keine Kosten                     |
| - 29 bis 10 Tage vor dem Anlass     | 50% der vereinbarten Leistungen  |
| - 9 und weniger Tage vor dem Anlass | 100% der vereinbarten Leistungen |

#### *Lesebeispiel:*

*14 Tage vor dem Anlass wird die Anzahl Gäste von ursprünglich 40 bestätigten Gästen auf 25 Gäste reduziert. Rechnung: 10% Reduktion sind kostenfrei (4 Gäste), 50% der vereinbarten Leistungen der restlichen 11 Gäste werden in Rechnung gestellt.*

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt der Änderung der Teilnehmerzahl noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.



Das SHK garantiert die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen bis zu einer Anzahl von 5 % zusätzlichen Teilnehmern zu den vereinbarten Konditionen. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie falls nötig andere Räumlichkeiten bereitzustellen.

Der Bedarf an Hotelzimmern im Zusammenhang mit einer Veranstaltung muss dem SHK spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Einen Anspruch auf die Bereitstellung von Zimmern hat der Veranstalter nur, wenn diese Bestandteil bei der Buchung der Gesamtveranstaltung waren. Das SHK kann den Zimmerpreis verrechnen, wenn reservierte Zimmer nicht in Anspruch genommen werden und nicht anderweitig vergeben werden können.

### 3.1.2 Rücktritt durch den Veranstalter

Absagen von Veranstaltungen müssen dem SHK möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden.

Wird die Veranstaltung vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet das SHK folgende Stornierungskosten:

- Bis 90 Tage vor dem Anlass	kostenfrei
- 89 bis 60 Tage vor dem Anlass	25% der vereinbarten Leistungen
- 59 bis 30 Tage vor dem Anlass	50% der vereinbarten Leistungen
- 29 bis 15 Tage vor dem Anlass	75% der vereinbarten Leistungen
- 14 – 0 Tage vor dem Anlass	100% der vereinbarten Leistungen

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.

### 3.2 Zimmerbuchungen ab 10 Personen

Die genaue Gästezahl ist dem SHK spätestens 48 Stunden vor Anreise mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage.

Bei einer Reduzierung der Zimmereinheiten (ohne Verbindung zu einer Veranstaltung im SHK) um mehr als 10% gegenüber der ursprünglich bestätigten Anzahl Zimmer, werden vom SHK folgende Kosten für jedes stornierte Zimmer in Rechnung gestellt:

- bis 30 Tage vor Anreise	keine Kosten
- 29 bis 10 Tage vor Anreise	50% des entgangenen Logementumsatzes
- 9 und weniger Tage vor Anreise	100% des entgangenen Logementumsatzes

#### *Lesebeispiel:*

*14 Tage vor dem Anlass werden von ursprünglich 40 bestätigten Zimmer, 10 Zimmer storniert.*

*Rechnung: 10% Reduktion sind kostenfrei (4 Zimmer), 50% entgangenen Logementumsatzes der restlichen 6 Zimmer werden in Rechnung gestellt.*

Das SHK kann den Zimmerpreis verrechnen, wenn reservierte Zimmer nicht in Anspruch genommen werden und nicht anderweitig vergeben werden können.

## 4. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem SHK. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Servicegebühr) berechnet.

## 5. Verlängerung

Polizeistunde ist von Montag bis Sonntag um 00:30 Uhr. Gerne beantragen wir für Ihren Anlass eine Verlängerung (bis max. 04:00 Uhr). Die Bewilligungskosten sowie die Mitarbeiterkosten verrechnet das SHK mit total CHF 250 pro angefangener Stunde. Sobald sich Dritte aufgrund der Lärmemissionen beklagen, respektive die Kundenzufriedenheit der übrigen Gäste gefährdet ist, ist das SHK berechtigt Weisungen an den Veranstalter zu erteilen, welche strikt zu befolgen sind. Eine Missachtung dieser Weisung kann die Verrechnung von Folgekosten nach sich ziehen.

## 6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen des SHK sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die berechneten Leistungen gelten als vollständig und ordnungsgemäss erbracht, wenn der Veranstalter innerhalb der Zahlungsfrist keine Beanstandungen meldet.

### 6.1 Zahlungsverzug

Das SHK behält sich vor, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschliesslich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis mit der Berechnung dieser Kosten, auch soweit diese nach gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise erstattungsfähig sind.



## 6.2 Anzahlungen

Das SHK behält sich die Forderung einer Anzahlung von 50% der vereinbarten Leistungen vor. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland kann eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistungen beansprucht werden. Gerät der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist das SHK zum Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Anzahlung wird in den Fällen der Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen auf die Kosten verrechnet.

## 7. Rücktritt durch das SHK

Das SHK ist jederzeit berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, vom SHK nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist das SHK bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich.

Das SHK kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:

- a) Es besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels oder seiner Gäste gefährden.
- b) Das SHK stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.
- c) Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch das SHK in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert.

Das SHK erklärt den Rücktritt, sobald es von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadensersatzansprüche gegen das SHK kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

## 8. Haftung

- a) Der Veranstalter haftet für den gesamten Rechnungsbetrag einschliesslich der von seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen und den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
- b) Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die dem SHK durch ihn, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich. Das SHK kann vom Veranstalter den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- c) Das SHK haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an Gegenständen, die durch den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer eingebracht werden. Dies gilt auch für die auf den Hotelparkplätzen oder in der Hoteltiefgarage abgestellten Fahrzeuge.
- d) Soweit das SHK für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt oder von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgsame Behandlung sowie die Rückgabe und stellt das SHK von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
- e) Im Übrigen haftet das SHK nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 9. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, von Zusatzvereinbarungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen des Veranstalters sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des SHK. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für Differenzen betreffend des Vertragsverhältnisses oder dessen Anbahnung, Zusatzvereinbarungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien Luzern. Es ist Schweizerisches Recht anwendbar.

Anzeigen in den Medien, die Hinweise auf die im SHK gebuchte Veranstaltung beinhalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SHK.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Kastanienbaum, März 2018